

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 13/1927 (1927)

Artikel: Die Kantone und das Unterrichtswesen 1925, bezw. 1925/26 und 1926,
bezw. 1926/27

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29810>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Kantone und das Unterrichtswesen 1925, bezw. 1925/26 und 1926, bezw. 1926/27.

Vorbemerkung.

Die Berichterstattung über die von den Kantonen auf dem Gebiete des Erziehungswesens geleistete Arbeit erstreckt sich diesmal wieder auf zwei Jahre. Wie bisher beschränken sich die kleinen auf die kantonalen Departementsberichte sich stützenden Monographien auf die Hervorhebung gesetzgeberischer und organisatorischer Neuerungen; als Ergänzung zur Berichterstattung und namentlich für diejenigen Kantone, für die keine Berichte vorliegen, sind heranzuziehen: die Gesetzessammlung im II. Teil und die statistischen Übersichten.

Kanton Zürich.¹⁾

Gesetzgebung. Der Erziehungsrat beschäftigte sich 1925 u. a. zu verschiedenen Malen mit den Fragen der Lehrerbildung und mit der Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919. Der Entwurf zu einem neuen Gesetze über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen wurde im November an den Regierungsrat weitergeleitet. Für die Organisation und Durchführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes an der Volksschule wurden Bestimmungen erlassen; außerdem erfolgte die teilweise Revision der Promotionsordnung der philosophischen Fakultät I, des Reglements über die Diplomprüfungen für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern, der Wegleitung für die Vorbereitung auf das höhere Lehramt in den Fächern der philosophischen Fakultät I, des Aufnahmereglementes und des Lehrplanes der Handelsschule und des Regulativs über die Promotionen am Technikum.

Die Frage der Neugestaltung der Lehrerbildung beschäftigte die Behörden auch im Jahre 1926; im Amtlichen Schulblatt vom 1. Juli 1926 veröffentlichte die Erziehungsdirektion „Richtlinien für die künftige Gestaltung der Primarlehrerbildung des Kantons Zürich“. Zu diesen Vorschlägen nahm im Herbst des Jahres die

¹⁾ Siehe Jahresberichte der Direktion des Erziehungswesens über das zürcherische Unterrichtswesen in den Jahren 1925 und 1926.

Schulsynode Stellung. Auch die „Biblische Geschichte und Sittenlehre“ war wieder Gegenstand von Beratungen. Veranlaßt durch eine Resolution der Kirchensynode beschloß der Erziehungsrat, die Schulkapitel seien einzuladen, ihr Gutachten über die Gesichtspunkte abzugeben, die der Direktor des Erziehungswesens in grundsätzlicher Richtung über die Wahrung des Unterrichts in biblischer Geschichte aufgestellt hatte. Später wurden auch die Schulpflegen aufgefordert, sich über die vom Erziehungsdirektor aufgestellten Richtlinien zu äußern. Die Ergebnisse dieser Umfragen werden erst im Laufe des Jahres 1927 erhältlich sein.

Volksschulwesen. Zu Beginn des Schuljahres 1925/26 gab es 172 Primarschulkreise, 256 Primarschulgemeinden, 156 ungeteilte und 194 geteilte Primarschulen. Von den 350 Schulen hatten 186 an der 7. und 8. Klasse die Ganzjahrsalltagsschule eingeführt. Die Zahl der Sekundarschulkreise betrug 98; 35 Sekundarschulen waren ungeteilt.

In Ausführung des Kantonsratsbeschlusses über die Gewährung außerordentlicher Unterstützungen an stark belastete Schulgemeinden vom 7. Juli 1925 wurden 44 Primarschulgemeinden in eine andere Beitragsklasse versetzt, gestützt auf die Tatsache, daß der Steuerfuß in den betreffenden Gemeinden im Jahre 1924 mehr als 225 Prozent betragen hatte bei einem durchschnittlichen Steuerfuß der Jahre 1922—1924 von ebenfalls mehr als 225 Prozent.

Nach den Frühjahrsferien 1926 richtete die Erziehungsdirektion für junge stellenlose Primarlehrer 28 Lern- und Hilfsvikariate ein. Außerdem wurden in der Blinden- und Taubstummenanstalt, in der orthopädischen Anstalt Balgrist, in den Kinderhäusern der Heilstätten Wald und Clavadel, im Erholungsheim Adetswil und in den stadtzürcherischen Erholungshäusern Rivapiana bei Locarno, Laret im Prättigau und in der Waldschule Zürich Praktikanten beschäftigt.

Durch Beschuß des Erziehungsrates vom 6. April 1925 war einer größeren Anzahl Primarlehrer die versuchsweise Einführung des Lesens an Hand der Druckschrift gestattet worden. Nach Eingang der Berichte über die Ergebnisse dieser Versuche beschloß der Erziehungsrat zu Beginn des Schuljahres 1926/27, daß in den nächsten zwei Jahren die Versuche auf breiter Grundlage fortgesetzt werden dürften. Neben der Neugestaltung des ersten Leseunterrichtes machen sich auch Bestrebungen um Reform des Schreibunterrichtes bemerkbar, die darauf hinzielen, nach der Methode des Basler Schreiblehrers Hulliger die sogenannte Redisfeder zum Schreiben zu benutzen. Auf verschiedene

Anregungen aus Lehrerkreisen befaßte sich der Erziehungsrat auch mit der Frage der Abschaffung der deutschen Frakturschrift, sah aber im Hinblick auf den § 24, Alinea 2, des Gesetzes betreffend die Volksschule davon ab, eine Revision des Lehrplanes im obigen Sinne vorzunehmen. Beobachtungen, die seit einer Reihe von Jahren beim Übertritt von Schülern aus der Volksschule an Mittelschulen gemacht worden waren über Ungleichheit in der grammatischen Vorbildung, Fehlen jeglicher Einheit in der Terminologie für Wort- und Satzlehre, ja mitunter vollständige Unkenntnis der einfachsten Forderung in systematischer Sprachlehre, Unsicherheit in Orthographie und Interpunktion, veranlaßten den Erziehungsrat, Vorschriften über einheitliche Terminologie, verbindliche Orthographie und Interpunktion aufzustellen.

Fortbildungsschulen. Die Zahl der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen betrug 1926: 18. Es wurde in folgenden Fächern unterrichtet: Rechnen, Rechnungs- und Buchführung, deutsche Sprache, Staats- und Wirtschaftskunde, gewerbliches Zeichnen, Pflanzenbau, Düngung, Bau und Leben der landwirtschaftlichen Nutztiere. Anschließend an den landwirtschaftlichen Unterricht erfolgten Flurbereisungen, Besuche landwirtschaftlicher Betriebe etc.

Die Zahl der Schülerinnen der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen betrug im Winterhalbjahr 1925/26 5903. Die Schülerinnen setzten sich in bezug auf das Alter folgendermaßen zusammen:

1. Schülerinnen des nachschulpflichtigen Alters bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr (Mädchen): 2611;
2. Schülerinnen über 18 Jahren (Frauen): 3292.

Hauptsächlich erteilte Unterrichtsfächer: Weißnähen und Flicken, Kleidermachen und Flicken, Knabenkleidermachen, Kochen und Nahrungsmittellehre, Gesundheitspflege, praktische Hauswirtschaftslehre, Glätten, deutsche Sprache, hauswirtschaftliches Rechnen und häusliche Buchführung.

Höheres Unterrichtswesen. a) Mittelschulen und Berufsschulen.

Kantonsschule Zürich. An der Handelsschule wurde 1925 der Besuch der Warenlehre vom Erziehungsrat obligatorisch erklärt, die Gesundheitslehre (Anthropologie) dem Winterhalbjahr der 2. Klasse zugewiesen. Angesichts der Bedeutung der spanischen Sprache für den schweizerischen Handel wurden die Schüler zum Besuche des Spanischunterrichtes verpflichtet.

Das Reglement für die Aufnahmeprüfungen wurde abgeändert im Sinne der Erleichterung des Übertrittes von Schülern

anderer Kantonsschulabteilungen an die Handelsschule. Die Probezeit der neu aufgenommenen, sowie der provisorisch beförderten Schüler wird auf zehn Wochen erstreckt, in der Meinung, daß der Konvent spätestens zehn Tage vor Quartalschluß über die definitive Aufnahme oder die Beförderung entscheide.

Kantonsschule und höhere Mädchenschule Winterthur. Mit dem Schuljahr 1925/26 trat der neue Lehrplan der Industrieschule mit der Erweiterung um einen Jahreskurs (Anschluß an die 2. Klasse der Sekundarschule) in Kraft.

Technikum in Winterthur. An der Schule für Maschinentechniker wurde 1925 das Fach Physik mit zwei wöchentlichen Stunden auf das IV. Semester ausgedehnt. Zufolge schwächer Frequenz wurde das fakultative Fach „Heizung“ aufgehoben; die grundlegenden Gesetze können in der technischen Wärmelehre entwickelt werden.

Zu Beginn des Winterhalbjahres 1925/26 konnten die längst vorgesehenen fakultativen Sprachkurse eingeführt werden (Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch).

Höhere Schulen der Stadt Zürich. — Gewerbeschule. Veranlaßt durch den Beschuß des Erziehungsrates vom 10. Februar 1925 wurden die hauswirtschaftlichen Kurse zur „hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule“ zusammengefaßt, wobei die Schülerinnen unter 18 Jahren in besondere Kurse gewiesen wurden, wo sie nebst Nähen, Glätten und Kochen auch Unterricht in Materialkunde, Haushaltungskunde, Deutsch und Rechnen erhalten. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule wird von sehr vielen Frauen besucht; dagegen hält es schwer, möglichst alle schulentlassenen, nicht in einer Lehre stehenden Mädchen in diese fakultative Schule zu bringen.

1926 wurden in dieser hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule Haustöchterklassen geschaffen mit wöchentlich 15 Unterrichtsstunden im ersten und 18 im zweiten Semester.

Kanton Bern.¹⁾

Aus der gesetzgeberischen Arbeit der Berichtsjahre 1925 und 1926 heben wir die nachfolgenden wichtigen Punkte heraus.

Allgemeines. Für 1925:

1. Das Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen ist nach seiner Annahme durch das Volk am 6. Dezember 1925 in Kraft getreten.

¹⁾ Verwaltungsberichte der Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Bern für die Jahre 1925 und 1926.

2. Die Revision der Unterrichtspläne für die französischsprachigen Primarschulen gelangte zu einem vorläufigen Abschluß. Die Pläne wurden probeweise für drei Jahre, also bis 1928, in Kraft gesetzt. Die während dieser Probezeit gemachten Erfahrungen werden maßgebend sein bei der Aufstellung der endgültigen Unterrichtspläne.

Das Berichtsjahr 1926 umfaßt eine Zeit ruhiger Entwicklung, ohne grundlegende Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens. Von den gestützt auf bestehende gesetzliche Vorschriften entstandenen Erlassen sind die nachstehenden zu nennen:

12. Februar: Abänderung des Reglementes für die Laboratorien der Hochschule. Gleichzeitig wurde eine Ordnung betreffend die Ferienarbeit in den Laboratorien aufgestellt.
16. März: Lehrplan für die deutschsprachigen Sekundarschulen. Er ersetzt denjenigen vom 18. Januar 1890.
26. März: Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien; es ersetzt das entsprechende Reglement vom 10. August 1909.
30. April: Unterrichtsplan für die deutschen Primarschulen. Dadurch wird der Plan vom 1. November 1897 aufgehoben.
9. November: Dekret betreffend Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen.
23. Dezember: Abänderung der §§ 11 und 15 des Reglementes für die Patentprüfung von Sekundarlehrern.

Gestützt auf das Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925 wurden folgende Reglemente und Lehrpläne ausgearbeitet und in Kraft erklärt:

23. April: Reglement über das hauswirtschaftliche Bildungswesen.
22. Oktober: Reglement über die Fortbildungsschule für Jünglinge.
4. November: Lehrplan nebst Wegleitung für den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Volksschule und für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Primarunterricht. Die beiden Departementsberichte heben eine rege Tätigkeit auf dem Gebiete der Fortbildung des Lehrers durch Kurse sowohl für den deutschen wie für den französischen Kantonsteil hervor.

1925 hatte im deutschen Kantonsteil die Kommission für Fortbildungskurse in den Vordergrund gestellt:

1. Erläuterungskurse für die Einführung des neuen Lehrplanes im Zeichnen auf der Oberstufe; 2. Unterricht in der Muttersprache. — Deutschkurse wurden in mehreren Sektionen durchgeführt. Daneben wurden hauptsächlich Kurse in Heimatkunde, Geschichte, Geographie, Botanik, Gesang durchgeführt. Die Sektion Bern-Stadt veranstaltete Kurse in Psychologie und Pädagogik, in Jugendliteratur und Bibliothekwesen, sowie in Photographie und Lichtbilderwesen. Erwähnt sei noch, daß in Bern ein Kurs Wandtafelzeichnen für Schwachbegabte durchgeführt wurde. Auch die Arbeitslehrerinnen konnten in diesem Jahr einen Kurs in Konolfingen abhalten.

Auch in allen jurassischen Bezirken wurden Lehrerfortbildungskurse abgehalten.

Es wurden Vorträge über „Jeux de lecture, de vocabulaire et de grammaire“ und Probelektionen mit Kindern von 6 bis 10 Jahren abgehalten, dann Kurse über Gesangunterricht, namentlich auf der untersten Stufe, wobei der neue Unterrichtsplan zu grunde gelegt wurde.

In allen Kursen war die Teilnahme eine sehr rege. Die Schüler und Schülerinnen der beiden Seminarien von Pruntrut und Delsberg nahmen an den Kursen ebenfalls teil. Die Lehrerschaft der untern Stufe, für die die Kurse das größte Interesse boten, machte sozusagen vollzählig mit. Auch die Lehrerschaft der mittleren und oberen Stufe war stark vertreten. Die „Jeux éducatifs“ der Lehrerin Descœudre waren für viele Teilnehmer eine Offenbarung. Die Gesangskurse hatten das erfreuliche Ergebnis, Lehrer und Lehrerinnen von der Notwendigkeit der Einführung der Solfeggien schon auf der Unterstufe zu überzeugen.

Im Jahre 1926 führten 21 deutsche Sektionen des Bernischen Lehrervereins Fortbildungskurse durch. Einige Sektionen veranstalteten zwei bis drei Kurse. Die Lehrerschaft der Stadt Bern führte ihre systematische Arbeit auf dem Gebiete der Lehrerfortbildung weiter; ihre Arbeitsgemeinschaften verrichten in aller Stille viel fruchtbare Arbeit. Neben den Sektionen des Bernischen Lehrervereins führte die Vereinigung für Handarbeit und Schulreform mehrere Kurse, u. a. einen Kurs über das Arbeitsprinzip auf der Unterstufe, durch. — Fünf Sektionen des Bernischen Lehrervereins organisierten noch Kurse für die Einführung in den Zeichenunterricht auf der Oberstufe. Daneben traten folgende Fächer in den Vordergrund: Muttersprache, Heimatunterricht, Gesang, Naturkunde, Geographie.

Im Jura wurde 1926 das Programm des neuen Unterrichtsplanes über Rechenunterricht behandelt. Jeder Kurs umfaßte drei Halbtage, d. h. je einen Nachmittag für die Unter-, Mittel-

und Oberstufe. Die vier Stunden waren ausgefüllt durch zwei didaktische Vorträge, zwei Musterlektionen und eine allgemeine Diskussion. — Auch an diesen Kursen beteiligten sich Klassen der Seminarien in Pruntrut und Delsberg.

Seminarien. Die deutsche Seminarkommission befaßte sich mit der Frage der Lehrplanrevision, die im Einvernehmen mit der Lehrerschaft der Seminarien gelöst werden soll. Mit Rücksicht auf den immer noch bestehenden Überfluß an Lehrerinnen (1926: 231 Stellenlose im deutschen Kantonsteil, 36 im Jura) beantragte sie bei der Unterrichtsdirektion, die Zahl der im Frühjahr 1926 aufzunehmenden Seminaristinnen in Thun auf 18 zu beschränken und zugleich auch bei den städtischen und privaten Seminarien auf eine entsprechende Reduktion der Zahl der aufzunehmenden Schülerinnen zu dringen. — 1926 wurden im Lehrerinnenseminar Thun in der Tat von 49 angemeldeten nur 18 Kandidatinnen aufgenommen. — Zuhanden der Regierung wurden 1926 neue Regulative betreffend Stipendien und Kostgelder an den Lehrerbildungsanstalten ausgearbeitet. Diese sollen mehr als bisher den wirklichen Verhältnissen der Seminaristen angepaßt werden, indem Zahl und Alter der Kinder einer Familie, Verdienstmöglichkeiten älterer Geschwister, Pensionsberechtigung des Vaters, Krankheit in der Familie und allfällige Hilfssquellen mitberücksichtigt werden. Das Verhältnis zwischen Seminarkommission und Arbeitslehrerinnenkurs wurde in der Weise geregelt, daß der Seminarkommission Antragsrecht an die Unterrichtsdirektion zusteht, wenn bei Stundenzuteilung am Arbeitslehrerinnenkurs Lehrkräfte der staatlichen Seminarien in Frage kommen.

Kanton Luzern.¹⁾

Gesetzgebung. In Hinsicht auf die eidgenössische Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen und das neue Reglement für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 20. Januar 1925 wurden für die Maturitätsprüfungen, sowie für die Diplomprüfungen an der Kantonsschule Luzern vorläufig provisorische Reglemente erlassen. Diese lehnen sich wesentlich an die eidgenössischen Vorschriften an und bringen gegenüber den bisherigen Reglementen teilweise Erleichterungen. Für die definitive Anpassung an die neuen eidgenössischen Maturitätsbestimmungen besteht eine Frist bis 1. Januar 1929. — Unterm 6. August 1925 wurde die Disziplinarverordnung für die Kantonsschule revidiert und den neuzeitlichen Bedürfnissen angepaßt.

¹⁾ Siehe Bericht des Departements des Erziehungswesens des Kantons Luzern für die Jahre 1924 und 1925.

Am 11. Mai 1926 erfolgte die Revision der §§ 111 und 112 des Erziehungsgesetzes. § 111 betrifft die Wohnungs- und Holzent-schädigung; § 112 verfügt die Ausrichtung der staatlichen Bar-besoldung in zwölf Monatszahlungen. (Siehe Text im II. Teil, Seite 62 ff.)

Kurse. Im Jahre 1924 wurde im Lehrerseminar Hitzkirch für die Lehrerschaft an den Sekundarschulen ein Spezialkurs für den Unterricht in der französischen Sprache durchgeführt.

Vom 13. bis 18. April 1925 wurde in Luzern ein kantonaler Fortbildungskurs für luzernische Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen abgehalten. Der Kurs umfaßte das gewerbliche Rechnen (12 Stunden), einfache Buchführung (10 Stunden) und gewerbliche Kalkulationen (12 Stunden).

Am 20. und 27. April 1925 fand in Luzern ein Ferienkurs für Lehrer und Lehrerinnen zur Einführung in den Antialkohol-unterricht statt. Es wurden Referate gehalten über Jugend und Alkohol, Schule und Alkohol, alkoholfreie Jugenderziehung, das Arbeitsprinzip im Antialkoholunterricht in Verbindung mit Lehrproben auf der Unter- und Oberstufe. Die Inspektoren wurden durch ein besonderes Kreisschreiben ersucht, dahin zu wirken, daß aus jedem Inspektoratskreise wenigstens eine Lehrkraft den Kurs besuche, um nachher in den Lehrerkonferenzen über Aufgabe und Methode des Antialkoholunterrichtes sachgemäße Aufklärungsarbeit geben zu können. Der Kurs, der vom Staate subventioniert wurde, war sehr gut besucht.

Kanton Uri.

Siehe statistische Übersichten.

Kanton Schwyz.¹⁾

Gesetzgebung. Der von den Arbeitsschulinspektorinnen ausgearbeitete Entwurf eines neuen Lehrplanes für Arbeitsschulen wurde mit Frühjahr 1925 in Rechtskraft erklärt in Aufhebung des bisherigen provisorischen Entwurfes (10. März 1925).

Das Jahr 1926 brachte die Verordnung über die Versicherungskasse für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen im Kanton Schwyz (vom 4. Dezember 1926) (Siehe II. Teil, Seite 64 ff.)

Organisatorisches. Der Kantonsrat beschloß in der Sitzung vom 27. November 1925 die Schaffung eines Inspektorates für die

¹⁾ Siehe Bericht des Erziehungsdepartements des Kantons Schwyz über das Erziehungswesen in den Jahren 1924/25 und 1925/26.

gewerblichen Fortbildungsschulen im Nebenamt nebst der Schaffung einer Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrlingsstellenvermittlung.

Am 27. Januar 1926 fand in Ingenbohl eine Konferenz statt betreffend Abänderung der Verordnung betreffend Patentierung von Lehrkräften im Sinne der Vereinfachung und Abrüstung des Prüfungsstoffes.

Man einigte sich dahin, daß für folgende Fächer die Jahresnote maßgebend sein soll: a) Bibel, Religionslehre; b) Lesen, Grammatik, Stilistik; c) Weltgeschichte; d) Physik und Chemie; e) Algebra und Geometrie. — Die mündliche Prüfung soll sich nur mehr auf folgende Fächer erstrecken: a) Kirchengeschichte; b) Literaturkunde; c) pädagogische Psychologie; d) Methodik; e) Arithmetik; f) Naturkunde; g) Schweizergeschichte; h) Geographie; i) Französisch; k) Musiktheorie. — Im Sinne dieser Konferenz wurde mit Zustimmung des Erziehungsrates die Patentprüfung in Rickenbach und Ingenbohl durchgeführt.

Das im Herbst 1925 neu eröffnete Mädchengymnasium am Töchterinstitut in Ingenbohl hat sich neu um die Anerkennung durch den Bund beworben. Der Entwurf einer neuen Maturitätsverordnung vom 16. Dezember 1925, vom Regierungsrat durchberaten am 9. Januar 1926, kam bereits bei der Maturitätsprüfung im Juli 1926 zu sinngemäßer Anwendung.

Kanton Obwalden.

Siehe statistische Übersichten.

Kanton Nidwalden.

Siehe statistische Übersichten.

Kanton Glarus.¹⁾

Allgemeines. 1925/26. Gemäß §§ 16, 41 und 63 des Schulgesetzes und § 6 des Gesetzes betreffend die Handwerkerschule Glarus erließ die Erziehungsdirektion ein Reglement über die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel, Werkzeuge und Materialien an die Schüler. Ferner wurde ein Reglement über die Verrichtungen der Arbeitsschulinspektorin aufgestellt. Diese hat

¹⁾ Siehe Amtsberichte des Regierungsrates an den hohen Landrat des Kantons Glarus. Abteilung Erziehungsdirektion. Umfassend den Zeitraum Mai 1925 bis Mai 1926 und Mai 1926 bis Mai 1927.

die Arbeitsschulabteilungen der verschiedenen Schulstufen jährlich wenigstens einmal zu besuchen oder von deren Leistungen Einsicht zu nehmen. Ihr liegt auch die Aufsicht über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen ob. Über die besuchten Schulen sind Inspektoratsberichte anzufertigen.

1926/27 beschloß die Landsgemeinde, es sei ihr ein Gesetz über die Unterstützung der Kleinkinderschulen durch den Staat vorzulegen. — Für die Bemessung der Rücktrittsgehalte der Arbeitslehrerinnen wurden allgemeine Richtlinien aufgestellt, die bei der Bestimmung der Beiträge des Staates als Grundlage dienen sollen. Es wird vor allem Invaliditätsnachweis bei Rücktritten vor erfülltem 65. Altersjahr verlangt. — Am 4. Oktober 1926 erfolgte die Genehmigung eines neuen Lehrplans für die Handarbeiten der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, am 27. Mai 1927 diejenige des von der Arbeitsschulinspektorin aufgestellten und im Schuljahr 1926/27 erprobten neuen Lehrplans für die Mädchenarbeitsschulen.

Organatorisches. Der Unterricht in Berufskunde an den gewerblichen Fortbildungsschulen, im Sinne einer Ergänzung der durch die Werkstattlehre vermittelten Berufskunde, wurde im Winter 1925/26 erstmals, nach Berufsgruppen differenziert und an drei Schulen zentralisiert, durchgeführt. Er wurde überall von Handwerksmeistern oder Technikern erteilt. Für die Lehrlinge war er vom zweiten Jahr an obligatorisch erklärt. Es kamen zustande: Kurse für Metallarbeiter, für Holzarbeiter, für Typographen und für Gärtner.

Kanton Zug.¹⁾

Gesetzgebung. 1925 erfolgte die Revision des Reglementes betreffend die Prüfung der Primar- und Sekundarlehrer. Das Reglement trat mit dem 31. Juli 1925 in Kraft. — Endgültig durchberaten wurde ferner der Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen, welcher am 15. Mai 1925 Rechtskraft erlangte.

1926 wurden vom Erziehungsrat durchberaten und in die Gesetzesammlung aufgenommen folgende Verordnungen und Reglemente: a) Provisorische Verordnung für die Reifeprüfungen an der Kantonsschule; b) Verordnung betreffend Verbot der Zugehörigkeit zu Vereinen und Mitwirkung an Abendanlässen für die Schüler der Primar- und Sekundarschulen; c) Reglement für die Diplomierung an der Handelsabteilung der Kantonsschule

¹⁾ Siehe Berichte über das Erziehungswesen im Kanton Zug pro 1925 und 1926.

Zug; d) Reglement für die Prüfung und Diplomierung von Handelsschülern privater Anstalten.

Kanton Freiburg.¹⁾

Administratives. 1925. Die Änderungen, die dem Reglement zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses für den Sekundarschulunterricht (philosophische Fakultät) beigefügt wurden, fanden Genehmigung, ebenso das Projekt zu einer Umstellung des Reglementes für das Examen des Bakkalaureates in den Handelswissenschaften.

1926 wurden die von der Verwaltung der Thurler-Reeb-Stiftungen ausgearbeiteten Reglemente über die Stipendien für die Schüler am Collège St-Michel und die Studenten der Faculté des sciences an der Universität genehmigt, ferner die Abänderung des Programms der Ecole secondaire professionnelle de garçons der Stadt Freiburg und eine Partialrevision des Reglementes für die kantonale Schülerversicherung vom 20. Mai 1921.

Kanton Solothurn.²⁾

Organisatorisches. 1925. Lehrerversicherungskasse. Das Berichtsjahr 1925 bedeutet den Beginn einer neuen Epoche, eines neuen denkwürdigen Zeitabschnittes in den Annalen der solothurnischen Lehrerversicherungskasse. Die neue Gesetzesvorlage betreffend die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung wurde in der Volksabstimmung vom 29. März 1925 angenommen.

Das neue Gesetz, welches dasjenige vom 28. Januar 1872 ersetzt, erweitert die Roth-Stiftung unter Mitwirkung der Lehrerschaft und des Staates zu einer Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse. Die jährlichen Leistungen des Staates, bestehend aus einem Dritteln der Bundessubvention zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und einem weiteren Staatsbeitrag, betragen im Maximum per Mitglied der Stiftung:

- a) 4 Prozent von höchstens Fr. 5000.— des für die Pensionierung der Primarlehrer anrechenbaren Gehaltes;
- b) 5 Prozent von höchstens Fr. 6000.— des für die Pensionierung der Bezirkslehrer anrechenbaren Gehaltes.

¹⁾ Siehe Rechenschaftsberichte der Direktion des öffentlichen Unterrichts und der Archive des Kantons Freiburg für die Jahre 1925 und 1926.

²⁾ Siehe Berichte des Erziehungsdepartementes des Kantons Solothurn über das Schuljahr 1925/26 und 1926/27.

Die prozentuale Leistung des Staates darf in keinem Falle höher sein als die prozentuale Jahresprämie der Mitglieder.

Es bleibt den Gemeinden und Bezirksschulkreisen freigestellt, die Lehrer und Bezirkslehrer für den nach den Statuten der Roth-Stiftung bei dieser nicht versicherten Teil der Besoldungen obligatorisch oder fakultativ ohne Staatsbeitrag zu versichern. Die Angliederung dieser Versicherten an die Roth-Stiftung soll gegen versicherungstechnisch genügende Leistungen der Gemeinden und der Versicherten ermöglicht werden.

Gestützt auf die neue gesetzliche Regelung der Beitragsleistung des Staates stellte die Generalversammlung der Roth-Stiftung unterm 27. Juni 1925 mit Rückwirkung auf 1. Januar des gleichen Jahres neue Statuten auf und übertrug dabei die genaue Festsetzung der Bestimmungen betreffend die Pensionsskala, die Einzahlung von der Besoldungserhöhung der Bezirkslehrer und die Nachzahlung für angerechnete Dienstjahre der Verwaltungskommission. Durch die letztere erfolgte sodann die endgültige Bereinigung der Statuten in der Sitzung vom 24. September. In Anwendung von § 6 des Gesetzes vom 29. März 1925 erteilte auch der Regierungsrat mit Beschuß vom 9. Oktober den neuen Statuten die Genehmigung, womit dieselben in Rechtskraft traten. — Nebst der schon erwähnten Normierung des Staatsbeitrages im Sinne von § 8 des Gesetzes vom 29. März 1925 brachten die neuen Statuten gegenüber den früheren Bestimmungen im wesentlichen folgende Änderungen: Erweiterung der Pensionsskala von 60 Prozent auf 70 Prozent der anrechenbaren Besoldung, Verbesserung der Witwen- und Kinderpension, Erhöhung der anrechenbaren Besoldung für die Bezirkslehrer von Fr. 5000.— auf Fr. 6000.—, Gewährung von Unterstützungszuschüssen an bedürftige Pensionierte, Anrechnung von früher nicht berücksichtigten Dienstjahren für die älteren Mitglieder gegen entsprechende Nachzahlung.

Einführung der Antiqua-Schrift in den Primarschulen. In Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses vom 25. November 1899 beschloß der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsdepartementes und im Einverständnis des Erziehungsrates nachfolgendes: 1. In sämtlichen Primarschulen des Kantons Solothurn wird während der ersten sechs Schuljahre vom 1. Mai 1926 an an Stelle der bisherigen (deutschen) Schrift (Fraktur) die Antiqua (Lateinschrift) als ausschließliche Schreibschrift angewendet. Im 7. und 8. Schuljahr tritt die deutsche Schrift dazu; von da an können beide Schriftarten angewendet und geübt werden. Von der 4. Klasse an sollen in den Lehrbüchern Antiqua und Fraktur als Druckschriften verwendet werden, damit die Schüler im Lesen,

beider Schriften geübt werden. — 2. Zur Durchführung dieser Bestimmung erläßt das Erziehungsdepartement die nötigen Weisungen. — 3. Alle Bestimmungen, die mit diesem Beschlusse in Widerspruch stehen, werden aufgehoben. — 4. Dieser Beschuß tritt auf den 1. Mai 1926 in Kraft.

Definitive Einführung des Lehrplanes für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Der durch Regierungsratsbeschuß vom 25. Februar 1921 provisorisch eingeführte Lehrplan für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen wurde nach dessen praktischer Anwendung definitiv als verbindliche Vorschrift auf 1. September 1925 eingeführt.

Regierungsratsbeschuß betreffend die Wartefrist der vom Jahre 1929 an patentierten Primarlehrerinnen. Dieser Beschuß lautet:

1. Infolge des Überflusses an stellenlosen Lehrerinnen wird den vom Jahre 1929 an patentierten Primarlehrerinnen eine Wartefrist von drei Jahren auferlegt. Bis nach Ablauf dieser Wartefrist sind diese Töchter als Lehrerinnen im Kanton Solothurn nicht wählbar.
2. Der Regierungsrat behält sich vor, bei veränderten Verhältnissen jederzeit auf diesen Beschuß zurückzukommen.

Haushaltungsschulen. Auf Beginn des Schuljahres 1925/26 bildete die Stadt Solothurn die bestehende Haushaltungsschule zu einer hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule aus. Ihr Besuch ist obligatorisch für die Schülerinnen der 8. Primarklasse und der 2. Sekundarklasse, Abteilung C, sowie für die im 18. und 19. Lebensjahr stehenden Töchter (Fortbildungsschülerinnen), deren Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter in Solothurn wohnhaft sind. Die Besuchspflicht der Fortbildungsschülerinnen dauert somit zwei Jahre. Töchter, welche eine höhere Lehrlanstalt oder eine andere berufliche Fortbildungsschule besuchen, unterstehen während dieses Besuchs dem Obligatorium nicht, ebenso solche Töchter, die den Beweis erbringen, daß sie Schülerinnen einer ähnlichen Anstalt mit einem mindestens gleichwertigen Unterrichtsprogramm und mit nicht geringerer Unterrichtszeit gewesen sind oder noch sind. Für Töchter über 20 Jahren und für Frauen kann die Gemeinde Kurse mit freiwilligem Besuch veranstalten oder ihnen den Besuch obligatorischer Kurse gestatten. Die Fortbildungsschülerinnen haben wöchentlich vier bis sechs Unterrichtsstunden zu besuchen. Der obligatorische Unterricht, der unentgeltlich ist, darf nicht über 20 Uhr ausgedehnt werden.

1926 erfolgte eine definitive Neuordnung der Wohnungsentzündungsansätze für die Primarlehrerschaft, mit Wirkung ab 20. Januar 1927.

Volkshochschulwesen. In Ausführung des Kantonsratsbeschlusses vom 3. Dezember 1925 betreffend Förderung der Volksbildungsbestrebungen erließ das Erziehungsdepartement unterm 19. Juni 1926 ein „Regulativ betreffend Ausrichtung von Subventionen zur Förderung der Volksbildungsbestrebungen“.

Kanton Baselstadt.¹⁾

Gesetzgebung. — *Besoldungsgesetz.* Am 25. November 1926 wurde das Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse und die Bezahlungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt (Beamtengesetz) erlassen.

Schulgesetz. Trotzdem die großrätliche Kommission zur Vorberatung des neuen Schulgesetzes ihre Beratungen noch im Jahre 1925 abgeschlossen hatte, wurde der Bericht an den Großen Rat nicht erstattet. Die Beratung der wichtigen Vorlage im Plenum des Großen Rates konnte daher in der Berichtzeit nicht stattfinden.

Gesetz betreffend das Universitätsgut und die Sammlungen und Anstalten der Universität. Am 5. Juli und am 30. August 1926 führte der Erziehungsrat die Detailberatungen zu Ende. Die Vorlage des revidierten Gesetzesentwurfs an den Regierungsrat fällt nicht mehr in die Berichtzeit.

Verordnungen, Ordnungen, Reglemente, Lehrpläne. Die Errichtung einer Realabteilung an der Töchterschule machte die Revision der Lehrpläne der verschiedenen Abteilungen notwendig. Der Erziehungsrat genehmigte in seiner Sitzung vom 23. Februar 1925 die von der Inspektion unterbreiteten Vorschläge zu einem Lehrplan der neuen Realabteilung und zu Änderungen der Lehrpläne der untern Töchterschule, der Gymnasialabteilung und der Handelsabteilung der Töchterschule, sowie die gleichzeitig vorgeschlagenen Änderungen des Lehrplans für den Handarbeitsunterricht an der Töchterschule. Die revidierten Lehrpläne und der Lehrplan der Realabteilung traten auf 1925/26 in Kraft.

1925 wurden ferner genehmigt: der Entwurf zu einem Lehrplan für den Handarbeitsunterricht an allen Klassen der Mädchensekundarschule (Abteilungen A und B) im Sinne eines dreijährigen Provisoriums vom Beginn des Schuljahres 1925/26 an (11. Mai); die Ordnung für die Erwerbung der Doktorwürde der Zahnheilkunde an der medizinischen Fakultät der Universität Basel (am 5. Juni); der Studienplan des zahnärztlichen Institutes

¹⁾ Siehe Verwaltungsberichte des Erziehungsdepartements über die Jahre 1925 und 1926.

(am 24. August); die Promotionsordnung der obern Realschule (am 2. Oktober); die Promotions- und Remotionsordnung der untern Realschule (11. Dezember).

1926 wurden genehmigt: der Lehrplan für den Naturkundeunterricht an der obern Realschule zur provisorischen Einführung (11. Januar); das Lehrziel für den Handarbeitsunterricht an der Mädchenprimarschule (1. Februar); der Entwurf zu einem Lehrplan für den zweijährigen Kurs zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen (1. März); die Ordnung für die Studierenden der Universität Basel (22. März); die Ordnung für den Methodikunterricht in den Primarschulfächern (16. April).

Beschlüsse. Organisatorisches. Am 17. Februar 1925 legte der Regierungsrat als Zeitpunkt der Eröffnung des kantonalen Lehrerseminars den Beginn des Wintersemesters 1925/26 fest. In der Folge beschäftigten sich der Erziehungsrat und das Erziehungsdepartement oft mit der Angelegenheit; es stellte sich die Notwendigkeit der Abklärung verschiedener grundsätzlicher Fragen, z. B. des Verhältnisses des kantonalen Lehrerseminars zur Universität, heraus. Das neue Lehrerbildungsgesetz bedingte vor allem eine Neuorientierung der Ausbildung der Lehrer für die mittlern und obern Schulen; die von der Seminarkommission unterbreiteten Vorschläge betreffend den Erlaß von Übergangsbestimmungen für Lehramtskandidaten der obern und mittlern Schulstufe wurden vom Erziehungsrat am 23. April 1925 genehmigt.

Nach langen Vorbereitungen konnte zu Beginn des Wintersemesters 1925/26 das kantonale Lehrerseminar in beschränktem Umfang eröffnet werden. Es sorgt für die theoretisch-pädagogische Ausbildung sämtlicher Lehramtskandidaten. Die praktische Ausbildung erhalten die Kandidaten in der dem Seminar angegliederten Übungsschule oder je nach Bedürfnis auch in Klassen anderer Schulen; die Fachausbildung an der Universität oder den in Betrach kommenden Fachbildungsanstalten. Die Ausbildung der Primarlehrer und -lehrerinnen geschieht seit Aufhebung der Fachkurse am kantonalen Lehrerseminar. Ebenso wurden die Kurse zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen von der Töchterschule weg an das Seminar verlegt; für ihre praktische Tätigkeit steht ihnen der Seminarkindergarten zur Verfügung.

Am 8. Februar 1926 genehmigte der Erziehungsrat die Vorschläge der Seminarkommission über die Durchführung der Aufnahmeprüfungen für den Kindergärtnerinnenkurs und betreffend den Übergang der im Gange befindlichen Kurse zur Ausbildung von Koch- und Haushaltungslehrerinnen (Kurs 1924/25—1926/27) und von Arbeitslehrerinnen (Kurs 1925/26—1927/28) an das kantonale Lehrerseminar.

In seiner Sitzung vom 1. März 1926 befaßte sich der Erziehungsrat mit den Vorschlägen der Seminarkommission über die Organisation des Instrumentalunterrichtes am kantonalen Lehrerseminar und erklärte sich damit im Sinne eines Provisoriums einverstanden; gleichzeitig beauftragte er die Seminarkommission mit dem Studium der Frage der musikalischen Vorbildung in der Schule.

Dem von der Kommission der Musikschule und des Konservatoriums im Entwurf vorgelegten und von der Seminarkommission begutachteten Übereinkommen betreffend Übernahme des Instrumentalunterrichtes der Kandidaten des kantonalen Lehrerseminars erteilte der Erziehungsrat am 1. März 1926 seine Zustimmung.

Auf den Bericht der Seminarkommission entschied sich der Erziehungsrat am 1. März 1926 dahin, daß Primarlehrer, welche sich auf die Mittellehrerprüfung vorbereiten, vom Besuch des für die Mittellehramtskandidaten vorgeschlagenen Deutschkurses und des Wahlfachkurses zu dispensieren sind.

Der Regierungsrat genehmigte in seiner Sitzung vom 19. Juni 1926 das mit dem Kirchenrat der evangelisch-reformierten Kirche abgeschlossene Abkommen betreffend die Ausbildung der Religionslehrer im Rahmen des kantonalen Lehrerseminars.

Die von der Seminarkommission unterbreiteten Vorschläge betreffend Festsetzung des Programms der Kurse für Fachlehrerinnen wurde vom Erziehungsamt in seiner Sitzung vom 24. September 1926 gutgeheißen. Danach beginnt: im Frühling 1927 ein Kurs zur Ausbildung von Koch- und Haushaltungslehrerinnen, im Frühling 1928 ein Kurs zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen, im Frühling 1929 ein Kurs zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen; von dem genannten Zeitpunkte an wird für alle Kurse ein regelmäßiger dreijähriger Kurs in Aussicht genommen.

Den Anträgen der Inspektion der Mädchenprimarschule über die Erhöhung der Zahl der Handarbeitsstunden von zwei auf drei in der 2. Primarklasse und über die Einführung einer Handarbeitsstunde in der 1. Primarklasse unter Erhöhung des Schülerinnenwochenpensums der 2. Klasse von 23 auf 24 und der 1. Klasse von 18 auf 19 Stunden erteilte der Erziehungsamt in seiner Sitzung vom 24. August 1925 seine Genehmigung.

Der Antrag der Inspektion der Mädchensekundarschule betreffend Vermehrung der Zahl der Turnstunden in den ersten Deutschklassen von einer auf zwei wurde vom Erziehungsamt am 11. Januar 1926 genehmigt.

Durch Beschuß des Erziehungsrates vom 17. Mai 1926 wurde der Inspektion der Frauenarbeitsschule gestattet, bis auf weiteres je zwei Hygienekurse im Jahre zu je vier Stunden durchzuführen.

Der Erziehungsrat genehmigte in seiner Sitzung vom 11. Januar 1926 einen Antrag der Inspektion der Realschule auf Verkürzung der Schulzeit der obern Realschule auf vier Jahreskurse. Gleichzeitig wurde die Inspektion der Realschule ermächtigt, die Maturität nach vierjähriger Schulzeit der obern Abteilung der Realschule erstmals am Schlusse des Schuljahres 1926/27 zu erteilen. Am 18. Oktober 1926 genehmigte der Erziehungsrat die Vorschläge der Kommission und Direktion der Allgemeinen Gewerbeschule betreffend: 1. Ausbau der Fachklasse für Schlosser zur „Schlosserfachschule“, 2. Ausbau der Fachklasse für dekorative Malerei zu einer „Schule für Maler und Dekorationsmaler“, 3. Einrichtung von Vorkursen für verschiedene Berufsgruppen vorläufig für die Dauer des Wintersemesters 1926/27 im Sinne eines Versuches. Gleichzeitig wurde das Erziehungsdepartement mit der erneuten Prüfung der Schulgeldfrage beauftragt.

Durch Regierungsratsbeschuß vom 2. Juli 1926 ging die Institution der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom Justizdepartement, Abteilung Vormundschaftsbehörde, provisorisch an das Erziehungsdepartement über.

Die Bestrebungen zur Einführung der Schulkinematographie machten 1926 Fortschritte. Der von der Studienkommission für Schulkinematographie und Lichtbildwesen noch im Jahre 1925 erstattete Schlußbericht wurde vom Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 8. Februar 1926 behandelt. Der Erziehungsrat genehmigte folgende Anträge der Studienkommission: 1. Die Schulkinematographie sei zu einer dauernden Einrichtung zu erklären; 2. es sei ein umfangreiches Lehrfilmarchiv anzulegen; 3. es sei eine Kommission für Schulkinematographie und es seien ferner Arbeitsausschüsse an den einzelnen Schulanstalten zu ernennen. Diese Kommission nahm ihre Arbeiten mit Beginn des Wintersemesters 1926 auf. Um die Lehrerschaft in die methodische Verwendung des Filmes einzuführen, wurden zu Beginn des Jahres drei Musterlehrübungen abgehalten. Diese Veranstaltungen waren jeweils sehr stark besucht. Im Wintersemester arbeitete dann der Präsident im Auftrage des Erziehungsdepartementes einen detaillierten Lehrplan aus zur Ausbildung der Lehrerschaft in Schulkinematographie und Projektionswesen. Hiefür gingen 52 freiwillige Anmeldungen ein.

Die Frage der Schriftreform trat in ein neues Stadium. Der von der Studienkommission verfaßte und im Druck erschienene

Bericht war den Schulinspektionen, der Lehrerschaft, der Basler Handelskammer und dem Vorstand des Kaufmännischen Vereins als den an der Schriftreform in erster Linie interessierten Stellen zur Behandlung und Berichterstattung übermittelt worden. Nach Eingang der Berichte nahm der Erziehungsrat am 18. Oktober 1926 zu der wichtigen Angelegenheit Stellung und nach gründlicher Aussprache genehmigte er die von der Studienkommission in bezug auf die Neugestaltung des Schreibunterrichts an den baselstädtischen Schulen unterbreiteten Anträge. Gleichzeitig wurde die Studienkommission mit der Vorlage von Vorschlägen über die praktische Durchführung der Angelegenheit beauftragt.

Kanton Baselland.¹⁾

Allgemeines. Als wichtigste Neuerung der Berichtzeit ist herauszuheben, daß in der Volksabstimmung vom 21. März 1926 die Gesetzesvorlage über die allgemeine Fortbildungsschule zwar verworfen, aber diejenige betreffend das berufliche und hauswirtschaftliche Bildungswesen angenommen wurde.

Noch auf 1925 fällt eine neue Ferienordnung, die auf 26. Juni in Kraft erklärt wurde. Zufolge des Abkommens mit Baselstadt betreffend die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen in die oberen Mittelschulen Basels wurden 1925 von der Prüfungskommission für Bezirks- und Sekundarschulen einige „Richtlinien“ aufgestellt. 1926 wurden gemeinsame Schulfragen mit Baselstadt auf dem Verhandlungswege erörtert. Im Vordergrunde stand die noch ungelöste Frage eines Abkommens betreffend Lehrerbildung. Die Beratung des Gesetzesentwurfes betreffend das Sekundarschulwesen wurde mit Rücksicht auf die zukünftige Schulgesetzrevision in Baselstadt bis auf weiteres verschoben.

Eingehende Behandlung erfuhr 1926 mit der Fibel- die Schriftfrage. Sie wurde so gelöst, daß die Antiqua-Schreibschrift als erste und Hauptschrift erklärt wurde, während die deutsche Schrift vom 4. Schuljahr an daneben noch beibehalten wird.

Kanton Schaffhausen.²⁾

Das Schuljahr war für die Schaffhauser Schule deshalb von großer Bedeutung, weil die im Jahre 1903 begonnene Schulgesetzrevision zu einem glücklichen Ende kam. Die zweite Lesung des

¹⁾ Siehe Berichte der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland pro 1925 und 1926.

²⁾ Siehe Berichte über das Erziehungswesen im Kanton Schaffhausen in den Schuljahren 1925/26 und 1926/27.

Gesetzesentwurfes fand in fünf Sitzungen des Großen Rates vom 7. September bis 5. Oktober 1925 statt, und in der Schlußabstimmung vom 5. Oktober 1925 wurde das Gesetz vom Großen Rat angenommen, ebenso in der Volksabstimmung vom 2. Mai 1926.

Organisatorisches. Im Schuljahr 1926/27, umfassend den Zeitraum vom 1. Mai 1926 bis 30. April 1927, wurden zwei wichtige organisatorische Änderungen getroffen, nämlich die Inkraftsetzung des neuen Schulgesetzes und der Beitritt der Lehrerschaft zur kantonalen Pensionskasse.

Das Schulgesetz wurde am 28. April 1927 in Kraft gesetzt und vollziehbar erklärt, nachdem der Große Rat am 25. April 1927 das „Dekret über die Obliegenheiten und Befugnisse der Schulbehörden, des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion“ erlassen hatte. Die Aufnahme der Schulkinder in die 1. Klasse der Elementarschule erfolgte auf Beginn des Schuljahres 1927/28 bereits nach neuem Recht. Da das Gesetz ein Rahmengesetz ist, so stehen die zuständigen Behörden noch vor der Aufgabe, die zahlreichen notwendigen Verordnungen zu erlassen, eine Arbeit, welche längere Zeit erfordern wird, sofern etwas geschaffen werden soll, das Bestand hat.

Das Jahr 1926 stand im Zeichen der Unterhandlungen zwischen der Lehrerunterstützungskasse und der kantonalen Pensionskasse. Da die definitive Regelung des Anschlusses der Lehrerschaft erst 1927 stattfand, funktionierten die Lehrerkasse und ihre Organe noch das ganze Jahr hindurch. Der Fusionsvertrag zwischen der Lehrerunterstützungskasse und der kantonalen Pensionskasse vom 4. Februar 1927 hebt die Lehrerkasse nach 32jährigem Bestehen (1. Januar 1894 bis 31. Dezember 1925) auf und führt deren Vermögen der kantonalen Pensionskasse zu. Die laufenden Renten konnten dank den jahrelangen Prämienzahlungen der Lehrer, die das Vielfache von Gründungsbeiträgen der Beamten ausmachen, um 25 Prozent erhöht werden, so daß die bisherigen Altersrentner nunmehr Fr. 2000.—, die Witwen Fr. 1000.— beziehen also zwei Drittel der Maximalansätze der kantonalen Pensionskasse für Elementarlehrer. Die Zahl der Alters- und Invalidenrentner beträgt 14, die der Witwen 27.

Die endgültige Regelung der Dinge zog sich noch ins Schuljahr 1927/28 hinein. Das „Dekret über den Beitritt der Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen zur kantonalen Pensionskasse“ wurde vom Großen Rat am 23. Mai 1927 erlassen. Es verfügt den Beitritt der gesamten Lehrerschaft des Kantons, auch der Arbeitslehrerinnen und der Hauptlehrkräfte an Fortbildungsschulen, zur kantonalen Pensionskasse, und zwar rückwirkend auf den 1. Januar 1926. Das letztere hat zur Folge, daß für das Jahr 1926

die Lehrer zirka Fr. 45,000.—, der Staat zirka Fr. 65,000.— an Prämien nachzuzahlen haben. Besonders hervorgehoben zu werden verdient die Bestimmung des Dekretes, nach welcher der Staat die Prämie für die ganze Besoldung der Elementarlehrer übernimmt, also auch für den Besoldungsanteil, welcher gesetzlich zu Lasten der Gemeinden fällt. Dies verursacht dem Staate eine jährliche Ausgabe von Fr. 15,000.— an ordentlicher und Fr. 6000.— an außerordentlicher Prämie.

Mit dem Anschluß der Lehrerschaft an die kantonale Pensionskasse sind die Lehrer den kantonalen Funktionären in der Pensionierung gleichgestellt, und nach schwierigen Unterhandlungen ist eine komplizierte Frage in befriedigender Weise gelöst worden.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Siehe statistische Übersichten.

Kanton Appenzell I.-Rh.

Siehe statistische Übersichten.

Kanton St. Gallen.¹⁾

Gesetzgebung. Organisatorisches. Die wirtschaftliche Krise hemmte auch in der Berichtzeit die weitere Entwicklung im st. gallischen Schulwesen. Neben den periodisch wiederkehrenden Geschäften befaßte sich der Erziehungsrat 1925 mit der alten Schriftfrage „Antiqua oder Fraktur?“. Der Erziehungsrat, in Nachachtung einstimmiger Kundgebungen der Erziehungsdirektorenkonferenz, sowie der Bezirksschulrälichen Vereinigung und in Würdigung der von Lehrerschaft und Wirtschaftsvertretern vorgebrachten Gründe, erklärte die sogenannte Antiqua oder Lateinschrift als Anfangs- und Hauptschrift und erließ die bezüglichen Übergangsbestimmungen. Die „Fraktur“ wird als Lese- schrift auch weiterhin beibehalten werden. Über 1925 und 1926 erstreckte sich die Beratung des Erlasses eines Reglementes für die Gesundheitspflege in den Schulen. 1926 geschah die Revision des Regulatives für die Subventionierung von Schulhausbauten (II. Teil, Seite 139 ff.); der Kadettenvertrag mit der Stadt St. Gallen wurde nach Anpassung an die heutige Organisation des Korps auf drei Jahre abgeschlossen; im weitern galt die Arbeit der

¹⁾ Siehe Auszüge aus den Amtsberichten des Regierungsrates an den Großen Rat des Kantons St. Gallen über die Jahre 1925 und 1926.

Aufstellung von Normalien für den Auf- und Ausbau des hauswirtschaftlichen Bildungswesens und dem Studium der Reduktion der Gymnasialzeit. Die Angelegenheit ist noch nicht abgeklärt.

Kanton Graubünden.¹⁾

Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse. 1925 wurden die Arbeitslehrerinnenkurse auf einen Antrag der Aufsichtskommission der Frauenschule hin durch den Kleinen Rat von 24 auf 44 Wochen verlängert. Damit ist ein von Fachkreisen schon längst gestelltes Postulat wenigstens provisorisch verwirklicht.

Am 3. Januar 1925 faßte der Kleine Rat den Beschuß, daß die Interne Frauenschule in Klosters als privates Kindergarteninnenseminar anerkannt werde, und daß ihre Diplome für Kindergarteninnen als staatliche Diplome bezeichnet werden dürfen und jeweilen vom Erziehungsdepartement zu unterzeichnen seien.

1926 wurde die Verordnung für die kantonalen Beiträge an bedürftige Gemeinden zur Bestreitung der Lehrerbesoldungen revidiert (II. Teil, Seite 144).

Die Verordnung über die Verwendung der Bundesunterstützung für die öffentliche Primarschule wurde den Beschlüssen des Großen Rates angepaßt, und der Betrag an die Kinderfürsorge bei diesem Anlaß etwas erhöht auf Kosten des Postens für Schulhaus- und Turnhallenbauten, Anlage von Turnplätzen und Schulmobilier (II. Teil, Seite 143 ff.).

Das Maturitätsreglement für das Gymnasium wurde mit Vertretern der eidgenössischen Maturitätskommission eingehend beraten und hierauf den Behörden nochmals vorgelegt und endgültig festgesetzt. Es entspricht nun in allen wesentlichen Punkten den Vorschlägen und Anträgen der eidgenössischen Instanzen und wird von diesen ohne Zweifel genehmigt werden.

Nach dem neuen Reglement kann in die erste Gymnasialklasse statt wie bisher mit erfülltem 13., nunmehr mit erfülltem 12. Altersjahr eingetreten werden. Die technische Abteilung des Gymnasiums umfaßt von jetzt ab sechs Jahreskurse. Sie beginnt mit der 2. Kantonsschulkasse, die mit dem erfüllten 13. Altersjahr bezogen werden kann.

Der Ruf nach einem Lehrplan für die Sekundarschulen ist immer wieder erhoben worden. Bisher behaftete man sich mit dem Lehrplan für die Primarschulen und der untern Kantonsschul-

¹⁾ Siehe Geschäftsberichte des Departements der Erziehung und des Armenwesens des Kantons Graubünden pro 1925 und 1926.

klassen. Der Kleine Rat behielt sich jeweilen die Genehmigung der Pläne für die einzelnen Sekundarschulen vor. Das Erziehungsdepartement hat nun einen Lehrplan, der mehr wegleitend als verpflichtend sein soll, im Entwurf zusammengestellt und im Druck erscheinen lassen. Dieser soll jetzt durch Fachleute — zum Beispiel kantonale Sekundarlehrer-Konferenz — weiter geprüft werden, damit der Kleine Rat dann dazu endgültig Stellung beziehen kann.

Kurse. Anfangs 1926 wurde erstmals ein Skikurs von vier Tagen mit der 6. Seminarklasse in Churwalden abgehalten, um sie zu befähigen, in den Schulen auch das sogenannte Skiturnier zu pflegen.

Kanton Aargau.¹⁾

Gesetzgebung. In den Schuljahren 1925/26 und 1926/27 sind Neuerlasse oder Revisionen von Gesetzen, die das Schulwesen betreffen, nicht erfolgt. Dagegen wurde vom Regierungsrat am 2. Oktober 1925 ein Reglement über die staatliche Beitragsleistung an die Schulzahnpflege durch die Gemeinden erlassen, das die subventionsberechtigten Gemeindeleistungen normiert, die örtlichen Organisations- und Betriebsvorschriften der Genehmigung der Erziehungsdirektion unterstellt und die Ausweisleistung der Schulgemeinden für die Erlangung der Staatsbeiträge ordnet.

Zum Abschluß kam die Revision des Bürgerschullehrplans. Der Entwurf wurde vom Regierungsrat am 9. Juli 1925 genehmigt.

Der neue Lehrplan sucht der zeitgemäßen Auffassung, es habe sich auch der Unterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule nach beruflichen Gesichtspunkten zu orientieren, nach Möglichkeit gerecht zu werden, soweit es im Rahmen des bestehenden Bürgerschulgesetzes angängig und tunlich erscheint. In den Mittelpunkt des Unterrichts werden die volkswirtschaftlichen, staatskundlichen und beruflichen Belehrungen gestellt, um die sich der übrige Unterricht gruppiert. Zur Sicherstellung der notwendigen Konzentration sieht der Lehrplan vor, daß aus den Unterrichtszielen eine den jeweiligen Verhältnissen entsprechende Stoffauswahl getroffen und in Lehreinheiten (Hauptthemen) zusammengefaßt wird. Die vortragende Lehrweise soll ersetzt werden durch die gemeinsame Erarbeitung von Lehrer und Schüler. Als Anhang enthält der Lehrplan ein Verzeichnis von Lehrmitteln und empfehlenswerter Literatur. Wenn die vorgesehene Unterrichtsreform verwirklicht werden soll, muß eine zuver-

¹⁾ Siehe Rechenschaftsberichte der Erziehungsdirektion des Kantons Aargau pro 1925 und 1926.

lässige Wegleitung geboten werden für die Wahl der Hilfsbücher und Quellen, aus denen geschöpft werden kann.

Das Reglement betreffend die Weiterbildungskurse für im Amte stehende Arbeitslehrerinnen vom 19. Februar 1910 wurde 1926 (22. Dezember) einer Revision unterstellt. Die Revision ergab sich aus der Wünschbarkeit, daß die Tätigkeit der Weiterbildungskurse jeweilen auf ein bestimmtes, aktuelles, nach Fächern oder Stufen abgegrenztes Gebiet zu konzentrieren und nicht mehr in der kurzen Zeit von sechs Kurstagen das ganze Stoffgebiet der Arbeitsschule zu durchheilen sei. Dabei wurde auch die Frage erwogen, ob zur Einführung in methodische oder technische Neuerungen auf Spezialgebieten, die sich durch die ordentlichen Konferenzen in richtiger Weise nicht bewältigen lassen, nicht auch Kurse von kürzerer, bloß zwei- bis dreitägiger Dauer stattfinden sollten. Diese Punkte sind bei der Revision tunlichst berücksichtigt, und es ist ein entsprechend abgeändertes Reglement erlassen worden.

Die Beratung des Schulgesetzes auf Grund des Kommissionsentwurfs wurde im Herbst 1926 durch den Großen Rat aufgenommen und ist seither in erster Lesung erledigt worden.

Kanton Thurgau.¹⁾

Allgemeines. Die schon 1925/26 gepflogenen Unterhandlungen zwischen dem Kanton Thurgau und dem Kanton Zürich über den Besuch zürcherischer Primar- und Sekundarschulen durch Kinder aus den thurgauischen Grenzgemeinden führten 1926/27 zur Regelung. Sie erfolgte 1. durch den „Vertrag zwischen dem Regierungsrat des Kantons Thurgau und dem Regierungsrat des Kantons Zürich über die Ordnung der Schulverhältnisse der Höfe Reggtal, Meiersboden und Horn“ vom 24. April / 21. Mai 1926 (II. Teil, Seite 21), und 2. durch die „Vereinbarung zwischen der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich und dem Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau über den Sekundarschulbesuch von Schülern thurgauischer Grenzgemeinden in den Sekundarschulen der angrenzenden zürcherischen Gemeinden“ vom 24. April / 21. Mai 1926 (II. Teil, Seite 22).

Genehmigt wurde 1926 die Statutenrevision der Lehrerstiftung, d. h. der Kasse für Alters-, Wiwen- und Waisenunterstützung der Primar-, Sekundar- und Seminarlehrer. Die Revision bringt eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge einerseits und eine

¹⁾ Siehe Berichte über das Erziehungswesen des Kantons Thurgau in den Schuljahren 1925/26 und 1926/27.

bescheidene Erhöhung der Leistungen der Kasse in bezug auf die Witwen- und Waisenrenten anderseits.

Kanton Tessin.¹⁾

Gesetzgebung. Durch Gesetz vom 19. Januar 1925 wurden die neuen Besoldungen der Lehrerinnen an Kleinkinderschulen geregelt. Der Beitrag des Staates beträgt nunmehr 80 Prozent der Besoldungen wie bei den Primarschulen der Unterstufe.

Eine Reorganisation der Pensionskasse der tessinischen Lehrerschaft erfolgte mit Gesetz vom 16. Juli 1926. Sie erhöht die jährlichen Beiträge des Staates und der Gemeinden, wie der Mitglieder, reduziert die Invalidenpensionen und setzt höhere Prämien für die über 40 Jahre alten Mitglieder fest. Das Gesetz sieht auch schärfere Maßnahmen vor für die Anerkennung der Invalidität und der Pensionsberechtigung. Ferner sind zu erwähnen: das Reglement über die Schulhygiene vom 2. Oktober 1925 und das Dekret über Anfügung einer vierten Klasse an die Scuola tecnica di Biasca vom 14. September 1926 (provisorisch).

Organisatorisches. Durch Dekret vom 21. September 1922 waren die beiden Normalschulen miteinander vereinigt, das der Knabennormalschule angeschlossene Pensionat aufgehoben und das zur Lehrerinnenbildungsanstalt gehörige Pensionat in eine private Einrichtung umgewandelt worden. Jetzt ist in derselben Weise auch das Knabenpensionat wieder eröffnet und die erste Normalklasse in zwei Abteilungen geteilt worden.

Kanton Waadt.²⁾

Organisatorisches. Im Herbst 1924 wurden die Ecole de dessin et d'art appliquéd, eine durch Bund und Kanton subventionierte Privatanstalt, und die staatliche Ecole de dessin et d'art décoratif, miteinander verschmolzen und derselben Leitung unterstellt. Die Ecole cantonale de dessin et d'art appliquéd führt nunmehr gewerbliche Kurse für Typographen, Stickerinnen etc. durch, ferner fakultative Kurse für freiwillige Schüler, sowie regelmäßige Kurse für junge Leute, die einen künstlerischen Beruf ergreifen oder sich auf das Patent für den Zeichenunterricht im Kanton Waadt vorbereiten wollen.

¹⁾ Siehe Rendiconti del Dipartimento della Pubblica Educazione Amministrazione 1925 e 1926.

²⁾ Siehe Compte-rendu du Département de l'Instruction publique et des Cultes pour 1925 et 1926.

Vom Frühjahr 1926 an wurden auf Weisung der Erziehdirektion im Schulunterricht der Oberstufe (I^e année) eine Anzahl von Lektionen über alkoholische und alkoholfreie Getränke durchgeführt.

Das Minimaleintrittsalter für das Collège scientifique, das sich eine fünfte Klasse angliederte, wurde auf das erfüllte 11. Altersjahr angesetzt (bisher das 12. Altersjahr).

Kanton Wallis.¹⁾

Während die Primarlehramtskandidaten, um den landwirtschaftlichen Unterricht an den Primarschulen und im nachschulpflichtigen Alter erteilen zu können, nach dem Austritt aus der Ecole normale einen Kurs von zweieinhalb Monaten an der Ecole cantonale d'agriculture in Châteauneuf zu besuchen haben, erhalten die Lehramtskandidatinnen an der Ecole normale selbst am Abschluß des dritten Schuljahres einen ländlichen Haushaltungskurs von gleicher Dauer gemäß dem Programm vom 24. Februar 1925. Dieser Kurs umfaßt einen theoretischen Teil, der schon während der drei Schuljahre gelehrt wird, und einen praktischen Teil. Der theoretische Teil umfaßt die nachfolgenden Gebiete: Häuslichkeit, Wohlbefinden, Haushaltungskunde, Kochkunst und auf die Haushaltung angewandte Milchwirtschaft, Naturwissenschaften und Hygiene, praktische Medizin, Kindererziehung, Gartenbau, Buchhaltung, Bürgerkunde. Der praktische Teil besteht aus Handarbeiten, Kochen, Besorgung der Haustiere, Baumzucht und Arbeiten im Hause. — Schülern und Schülerinnen wird die Lehrermächtigung nur erteilt, nachdem sie diese Kurse besucht und das landwirtschaftliche Fähigkeitszeugnis erhalten haben. Um zu den Examen für das Fähigkeitszeugnis zugelassen zu werden, müssen die Lehrer und Lehrerinnen einen Wiederholungskurs besuchen, der einen Monat dauert. (Siehe Beschuß betreffend die Normalschulen und die landwirtschaftliche Ausbildung des Lehrpersonals der Primarschulen, vom 9. Januar 1926, II. Teil, Seite 187 ff.)

Seit 1926 ist auch in Kraft das neue Reglement betreffend die Ruhegehaltskasse des Lehrpersonals des Kantons Wallis, vom 7. November 1925.

¹⁾ Siehe Rapports du Département de l'Instruction publique du Canton de Valais sur sa gestion pendant les années 1925 et 1926.

Kanton Neuenburg.¹⁾

Das Großratsdekret vom 27. März 1923, das die Aufhebung von 40 Schulabteilungen im Kanton Neuenburg vorsah, konnte 1925 vollständig durchgeführt werden.

Ins Jahr 1925 fällt die Neuordnung der Examen an der Universität durch Reglement vom 9. Januar 1925 (Archiv 1926, II. Teil, Seite 199 ff.). Für die Examen der Licence ès-Lettres und die Licence pour l'enseignement littéraire de la Faculté de Lettres wurde ein besonderes Reglement vom 24. Dezember 1926 erlassen (Archiv 1927, II. Teil, Seite 192 ff.). Herauszuhoben ist auch die Änderung einiger Bestimmungen der Loi sur le Fonds scolaire de prévoyance en faveur du personnel de l'enseignement primaire vom 25. Juli 1920 durch Gesetz vom 16. November 1925 (Archiv 1926, II. Teil, Seite 225).

Während beider Berichtsjahre wurde ein neues Unterrichtsprogramm für die Kleinkinder- und Primarschulen ausgearbeitet, das mit dreijährigem Provisorium auf das Frühjahr 1927 in Kraft trat.

Kanton Genf.²⁾

Die Jahre 1925 und 1926 waren besonders durch administrative Maßnahmen ausgezeichnet. In der Zeit von 1919 bis 1927 wurde aus ökonomischen Gründen der Lehrkörper um fast 25 Prozent vermindert. Einschneidend waren namentlich die Gesetze vom 6. Oktober 1923, vom 7. Oktober 1925 und vom 19. Juni 1926, die die obligatorische Altersgrenze der Lehrerschaft und die Rücktrittsmöglichkeiten festsetzen. Besonders bedeutungsvoll sind die Bestimmungen über die Ernennung des Lehrpersonals auf unbestimmte Zeit und über die Verpflichtung zum Rücktritt verheirateter über 50 Jahre alter Lehrerinnen.

Durch finanzielle Erwägungen veranlaßt war auch die Verminderung der wöchentlichen Stundenzahl einiger Schulanstalten des Enseignement secondaire im Jahre 1925, so an der Ecole professionnelle, der Ecole de Commerce, am Collège und an der Ecole secondaire, wo die Stunden von 32 auf 30 heruntergesetzt wurden.

Die ökonomische Lage veranlaßte auch die Schaffung von Verbindungsklassen zwischen der Primarschule und dem Collège, die 1925 geschah. Dadurch wird den Schülern, die die Sekundarschule weiter besuchen möchten, ein Jahr Collège erspart.

¹⁾ Siehe Rapports du Département de l'Instruction publique 1925 et 1926.

²⁾ Siehe Département de l'Instruction publique. Extrait des Rapports du Conseil d'Etat de Genève pour 1925 et 1926.

Als soziale Einrichtung ist zu erwähnen die Schaffung des Home de Varembé, eines Internats für gefährdete schwer erziehbare Kinder der Primarschulstufe, das nach einem Unterrichtsjahr schon sehr schöne pädagogische Erfolge aufzuweisen hat.

Anhang.

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Die Erziehungsdirektorenkonferenz, die 1925 ihre Sitzung am 26. September in Solothurn abhielt, beschloß, es sei an den Bundesrat das Ansuchen zu stellen, das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 in dem Sinne zu revidieren, daß die Bundesunterstützung namhaft erhöht, wenn immer möglich verdoppelt werde, dies jedoch in der Meinung, daß das Gesetzgebungs-, Leitungs- und Aufsichtsrecht über die öffentliche Primarschule wie bisher Sache der Kantone bleibe. — Ein Gesuch, die Konferenz möchte das offizielle Patronat über den „Schweizer Schul- und Volkskino“ übernehmen, wurde abgelehnt; die Konferenz empfiehlt jedoch den Kantonen, dessen Bestrebungen wohlwollend zu unterstützen und bestehende Kinoverordnungen wohlwollend zu handhaben. — Einer Anregung, das Esperanto in den kaufmännischen Schulen einzuführen, wurde keine Folge gegeben. — Bezüglich des von der Völkerbundsversammlung ausgesprochenen Wunsches, die Kinder und die Jugend möchten mit der Existenz und dem Zwecke des Völkerbundes und mit den Bestimmungen des Völkerbundspaktes bekannt gemacht werden, überläßt es die Konferenz den kantonalen Behörden, zu prüfen, ob und in welcher Weise diesem Wunsche in den Schulen Rechnung getragen werden kann. — Dem Plane einer Pestalozzi-Feier im Februar 1927 sicherte die Konferenz ihre Sympathie zu, mit dem Versprechen, die Bestrebungen des hiefür gebildeten großen Komitees nach Kräften in moralischer und materieller Hinsicht zu unterstützen. — Weitere Traktanden betrafen die technischen Privatlehrinstitute, den Hilfsfonds für vertriebene russische Studenten in der Schweiz und die Schulferienverlegung.

1926 versammelte sich die Erziehungsdirektorenkonferenz am 23. Oktober in Genf. Die Frage der Freizügigkeit der Primarlehrer war erneut Gegenstand der Beratung, verlief aber resultatlos. — Um die Bekämpfung des Alkoholismus, insbesondere der Schnapsgefahr, auch von seiten der Schule zu fördern, wurde eine Erhebung über den Zusammenhang zwischen dem Alkoholismus

der Eltern und der Gebrechlichkeit der Kinder veranlaßt. Dadurch, daß sie sich auf die in Anstalten versorgten Kinder beschränkte, hat diese Enquête vor andern, die schon gemacht worden sind, den Vorzug einer größeren Zuverlässigkeit. — Die Konferenz unterstützte ferner das Begehrn der Schweizer Volksbibliothek, die Erziehungsdirektionen möchten die gewerblichen Fortbildungsschulen einladen, von der Berufs- und Fachliteratur eifrig Gebrauch zu machen, die von der Zentralstelle der Bibliothek in Bern zu erhalten ist. — Auch empfahl sie die Subskription auf eine die Territorialentwicklung darstellende historische Karte der Schweiz. — Weitere Verhandlungsgegenstände: Finanzielle Hilfe für die Schweizerschule in Barcelona, Förderung des Unterrichts in Stricken und Häkeln, Vogelschutz in der Schule, Centrale cinématographique, Pestalozzi-Gedächtnisfeier 1927.